



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



## Lokale „Räte der Religionen“ auf den Weg bringen

### Leitfaden

Das Ministerium für Soziales und Integration strebt gemeinsam mit der Stiftung Weltethos (Tübingen) an, bis 2019 mindestens zehn neue Räte der Religionen in baden-württembergischen Kommunen auf den Weg zu bringen. Voraussetzung für eine Beteiligung am Förderprojekt des Ministeriums für Soziales und Integration ist, dass interessierte Städte oder Landkreise, wo eine interkommunale Zusammenarbeit aussichtsreich erscheint, den lokalen Prozess zur Etablierung eines Rates der Religionen vor Ort mittel- und längerfristig unterstützen.

Bislang erfolgreiche Initiativen (wie die in Heidelberg, Karlsruhe, Stuttgart und Ulm) liefern eine erste Orientierung auf dem Weg zu einem eigenen „Rat der Religionen“. Letztlich bleiben aber mehrere Möglichkeiten offen, wie eine Kommune ihren je individuellen Austausch mit den Religions- und Glaubensgemeinschaften im lokalen Umfeld pflegt und weiter ausgestaltet.

Im Rahmen des vom Ministerium für Soziales und Integration mit der Stiftung Weltethos im Dezember 2017 gestarteten dreijährigen Projekts „Lokale Räte der Religionen auf den Weg bringen“ können sich interessierte Kommunen kostenlos beraten lassen, damit die Etablierung eines lokalen Rates der Religionen auf der Basis der individuellen Gegebenheiten vor Ort und in einem freiwilligen, differenzierten und passgenauen Prozess bestmöglich gelingt.

#### Die Ausgangssituation – erste Orientierung

Die Bezeichnung „Rat der Religionen“ ist beispielhaft genannt. Natürlich kann das zu gründende Gremium je nach lokalem Kontext auch anders bezeichnet werden (z. B. als „Forum der Religionen“ oder als „Arbeitskreis der Religionen“).

#### Zielsetzung eines Rates der Religionen:

- Fragen aufgreifen, die direkt das *Zusammenleben* der Religionsgemeinschaften untereinander und das Leben der Religionsgemeinschaften in der Kommune betreffen;
- wobei das Gremium von Kommunalverwaltung und kommunaler Volksvertretung regelmäßig als *kompetenter Partner* bei der lösungsorientierten Bearbeitung gesellschaftspolitischer Fragen mit eingebunden werden kann;

- und dabei *nicht in Konkurrenz* mit bereits bestehenden interreligiösen Dialogforen, Integrationsbeiräten oder Gruppen an der Basis steht, sondern existierende *interreligiöse Kontakte* auf einer repräsentativen Ebene *vernetzt*.

### **Welche Aufgaben kann ein Rat der Religionen wahrnehmen?**

#### **1. Gegenüber (Ober-)Bürgermeister/in oder Landrätin/Landrat/Gemeinderat oder Kreistag/Kommunalverwaltung:**

- *Beratung* der kommunalen Verwaltung in Fragen des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;
- *Information* über konkrete Anliegen, anstehende Fragen und aktuelle Probleme einzelner Gemeinschaften;
- *Vorbeugung* von Missverständnissen und Konflikten („präventive Funktion“);
- *Vermittlung* in konkreten Streitfällen zwischen Kommunalverwaltung und Religionsgemeinschaften;
- *Mitwirken* bei kommunalen Anlässen und Projekten, bei denen die Präsenz der Religionsgemeinschaften eine Rolle spielt.

#### **2. Gegenüber der Öffentlichkeit:**

- Beratung und *konstruktive Bearbeitung von Konflikten* zwischen Religionsgemeinschaften und den (z. T. nicht gläubigen) Bürgerinnen und Bürgern;
- Ausarbeitung von *Denk- und Diskussionsmodellen* zur Lösung umstrittener Fragen;
- Veröffentlichung gemeinsamer *Stellungnahmen* und *Interventionen* in Krisensituationen (auch überregionalen und internationalen, wo angezeigt);
- *Solidaritätsbekundungen* bei ungerechtfertigten öffentlichen Angriffen auf eine der beteiligten Religionsgemeinschaften;
- (Mit-)Organisation interreligiöser und/oder gesellschaftspolitischer *Veranstaltungen*;
- Ansprechpartner für *Medien* und Autor lokal/regional relevanter interreligiöser *Publikationen*;
- Beratung *öffentlicher Einrichtungen* in Fragen, die den Umgang mit Religionsgemeinschaften und ihren Angehörigen betreffen (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Bibliotheken, Justizvollzugsanstalten, Friedhofsverwaltungen, Polizei u. a.).

#### **3. Im Verhältnis zwischen den Religionsgemeinschaften und gegenüber anderen (inter-)religiösen Einrichtungen:**

- Wechselseitiger *Austausch, Aufklärung* und *Information*;
- Ermöglichung und Erleichterung *institutionalisierter Kontakte* zwischen den Religionsgemeinschaften und mit der Kommune (Vertrauensaufbau);
- interreligiöse *Vermittlung* bei Streitfällen und Konflikten zwischen einzelnen Religionsgemeinschaften.

### **Empfehlungen zur Mitgliedschaft im Rat der Religionen:**

- Mitglieder sollten möglichst Persönlichkeiten aus den Religionsgemeinschaften sein, die von diesen als *Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten* angesehen und offiziell für den Rat beauftragt werden. Dabei ist sowohl das in den Religionen unterschiedliche

Verständnis von „Repräsentanz“ zu respektieren als auch deren innere *Diversität* („Konfessionen“ bzw. „Richtungen“) zu berücksichtigen. Ein persönliches Mandat soll personelle *Kontinuität* über eine (vom Rat festzulegende) Dauer gewährleisten;

- Vertreter/in von *Kommunalverwaltung* und/oder *kommunaler Volksvertretung*;
- wo angebracht: Von (Ober-)Bürgermeister/in bzw. Landrat/Landrätin in den Rat berufene „*Sachverständige*“ aus berührten Kontexten (pädagogischer Bereich, Wissenschaft, Soziales, interreligiöse Dialogpraxis etc.).

### Wie soll der Rat Schritt für Schritt etabliert werden?

Gleich zu Beginn ist zu klären, welche Rollen die Kommune einerseits und die lokalen Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften andererseits bei der Initiierung, Einrichtung und Etablierung eines „Kommunalen Rates der Religionen“ übernehmen.

Von der Kommune sollten vorab deshalb folgende Fragen beantwortet werden:

- Möchte die Kommune dem lokalen Rat der Religionen selbst vorstehen und von sich aus zu dessen Sitzungen einladen?
- Ist die Kommune dazu bereit, das neue Gremium von Beginn an mit den vor Ort bereits existierenden kommunalen Gremien zu vernetzen?
- Übernimmt sie die Initiative bei der Gewinnung geeigneter Mitglieder?  
*Oder:*
- Möchte die Kommune die Gründung des lokalen Rates der Religionen einer oder mehreren Religionsgemeinschaften vor Ort überlassen?
- Erklärt sich die Kommune in diesem Fall dazu bereit, dem Gremium die benötigten Räumlichkeiten (für Sitzungen etc.) kostenfrei zur Verfügung zu stellen?

Bei der Etablierung eines lokalen Rates der Religionen ist also eine Initiative der Kommune selbst denkbar (mit initiativer Einladung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin bzw. des Landrats/der Landrätin), die von sich aus in Kontakt mit den Religionsgemeinschaften vor Ort tritt und zu Vorgesprächen über einen künftigen Rat einlädt (Beispiel: Stadt Heidelberg). Alternativ kann auch von einer oder mehreren Religionsgemeinschaften der initiale Anstoß für die Gründung eines lokalen Rates der Religionen ausgehen.

Für beide Varianten gilt, dass eine generell enge Begleitung der lokal vertretenen Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften bei der Etablierung eines örtlichen Rates der Religionen sinnvoll ist, wie Erfahrungen mit der Entwicklung kommunaler Migrations- und Integrationsstrategien zeigen. Aus diesen lässt sich auch ableiten, dass der Erfolg einer gesellschaftspolitischen Maßnahme wesentlich von der Befürwortung durch die oberste politische Entscheidungsebene abhängt. In jedem Fall muss eine *permanente Vertretung der Kommune* im lokalen Rat der Religionen (mit fester Ansprechperson auf kommunaler Seite) durchgängig gewährleistet sein. Dies ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor.

Auch wenn die ursprüngliche Initiative von der Kommune ausging, kann es sinnvoll sein, die weitere Organisation den Religionsgemeinschaften zu überlassen, wenn die politische Unterstützung durch die Ansprechperson aus der Verwaltung gesichert ist.

Die Kommune sollte im Verlauf der Etablierung und weiteren Unterstützung des lokalen Rates der Religionen stets möglichst verbindlich agieren (u. a. durch die Benennung einer dauerhaft bestimmten, möglichst hochrangigen Ansprechperson auf kommunaler Seite; mittels einer großzügigen Überlassung von Räumlichkeiten und regelmäßigen Einbeziehung des Gremiums bei den öffentlichkeitswirksamen Terminen der Kommune).

Auf der Basis der Grundentscheidung, ob die Kommune oder die örtlichen Religionsgemeinschaften (bzw. beide gemeinsam) die Initiative zur Gründung des lokalen Rates der Religionen übernehmen, sollten folgende **Klärungen** erfolgen:

- Wer wird auf Seiten der Kommune im Blick auf das zu gründende Gremium als konkrete Ansprechperson benannt (für die Religionsgemeinschaften, für das Ministerium und für die Stiftung Weltethos)?
- Welche strukturellen Fragen und welche Verfahrensfragen sind zu klären (insbes. Fragen zur Mitgliedschaft, Koordination und Arbeitsweise des Gremiums bzw. zu dessen Finanzierung)?
- Soll sich der Rat – was nicht zwingend erforderlich ist – mittelfristig eine *Satzung* geben?
- Wer entscheidet nach welchen Kriterien, welche Religions- und Glaubensgemeinschaften am Gremium zu beteiligen sind?
- Wie wird die offizielle Etablierung des Rates der Religionen nach Abschluss der Vorgespräche sichtbar gemacht (Format der konstituierenden Sitzung, Auftaktveranstaltung, öffentliche Absichtserklärung oder Konsensdokument, besonderer kalendrischer Anlass)?
- Wo sollen die Vorgespräche und die Zusammenkünfte des Gremiums (Sitzungen u. ä.) stattfinden?
- Welche Räumlichkeiten können die beteiligten Akteure kostenfrei zur Verfügung stellen?
- Welche künftigen Akteure sowie Sprecherinnen und Sprecher für das künftige Gremium zeichnen sich auf der Seite der Religionsgemeinschaften ab?

#### **Ansprechpersonen für das Projekt:**

- bei der Stiftung Weltethos:  
Dr. Günther Gebhardt (E-Mail: [gebhardt@weltethos.org](mailto:gebhardt@weltethos.org); Tel. 07071 640750 oder 62646);
- beim Ministerium für Soziales und Integration:  
Dr. Max Bernlochner (E-Mail: [max.bernlochner@sm.bwl.de](mailto:max.bernlochner@sm.bwl.de); Tel. 0711 123 3760) und  
Ralph Klause (E-Mail: [ralph.klause@sm.bwl.de](mailto:ralph.klause@sm.bwl.de); Tel. 0711 123 3753).